



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
21. Dezember 2023

Achtundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 18 d)

Nachhaltige Entwicklung: Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 19. Dezember 2023

[*aufgrund des Berichts des Zweiten Ausschusses (A/78/461/Add.4, Ziff. 11)*]

78/153. Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 43/53 vom 6. Dezember 1988, 54/222 vom 22. Dezember 1999, 62/86 vom 10. Dezember 2007,

71/228 vom 21. Dezember 2016, 72/219 vom 20. Dezember 2017, 73/232 vom 20. Dezember 2018, 74/219 vom 19. Dezember 2019, 75/217 vom 21. Dezember 2020, 76/205 vom 17. Dezember 2021 und 77/165 vom 14. Dezember 2022 sowie die anderen Resolutionen und Beschlüsse über den Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen,

sowie unter Hinweis auf das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹ und das Übereinkommen von Paris², in Anerkennung dessen, dass sie die zentralen internationalen zwischenstaatlichen Foren für Verhandlungen über die globale Antwort auf den Klimawandel sind, mit dem Ausdruck ihrer Entschlossenheit, entschieden gegen die vom Klimawandel und der Umweltzerstörung ausgehende Gefahr vorzugehen, in Anbetracht dessen, dass der globale Charakter des Klimawandels eine möglichst breite internationale Zusammenarbeit erfordert, die darauf abzielt, die Reduzierung der globalen

¹ United Nations, Treaty Series, Bd. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

² Angenommen nach dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen in FCCC/CP/2015/10/Add.1, Beschluss 1/CP.21, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2016



besorgt feststellend, dass ein lange anhaltender Konjunkturrückgang nach der Pandemie der Coronavirus-Krankheit (COVID-19) die Durchführung des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und des Übereinkommens von Paris sowie die Fähigkeit der Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, angemessen gegen die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels vorzugehen, beeinträchtigen kann, und betonend, dass die Länder bei der Bewältigung der Krise die Ziele für nachhaltige Entwicklung und die Klimaschutzzusagen im Auge behalten sollen,

mit großer Besorgnis Kenntnis nehmend von den schweren negativen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Gesundheit, die Sicherheit und das Wohlergehen der Menschen, den gravierenden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verwerfungen und den verheerenden Auswirkungen auf das Leben und die Lebensgrundlagen der Menschen, feststellend, dass die Pandemie die Ärmsten und Schutzbedürftigsten am härtesten trifft, in Bekräftigung des Bestrebens, wieder Kurs auf die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung zu nehmen, indem nachhaltige und inklusive Strategien zur Überwindung der Krise entwickelt und umgesetzt werden, die den Fortschritt in Richtung der vollständigen Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung beschleunigen und dazu beitragen, die Gefahr künftiger Schocks, Krisen und Pandemien zu mindern und mehr Widerstandskraft aufzubauen, unter anderem durch die Stärkung der Gesundheitssysteme und die Verwirklichung einer allgemeinen Gesundheitsversorgung, und in der Erkenntnis, dass ein verteilungsgerechter und rascher Zugang für alle zu sicheren, hochwertigen, wirksamen und erschwinglichen COVID-19-Impfstoffen, -Heilmitteln und -Diagnostika ein unverzichtbarer Bestandteil einer weltweiten Reaktion auf der Grundlage von Einheit, Solidarität, erneuerter multilateraler Zusammenarbeit und dem Grundsatz, niemanden zurückzulassen, ist,

in Anbetracht der negativen Auswirkungen der Klimaänderungen und der COVID-19-Pandemie auf die Anstrengungen, die katastrophengebundenen Sterblichkeitsraten und Verluste erheblich zu mindern, und der verstärkten Gefährdung durch Katastrophen und andere Gefahren, unter Hinweis auf den Beitrag verschiedener Initiativen, einschließlich der Globalen Plattform für Katastrophenvorsorge, sowie regionaler und subregionaler Plattformen für Katastrophenvorsorge, bekräftigend, wie wichtig es ist, die Kohärenz zwischen der Katastrophenvorsorge, der nachhaltigen Entwicklung und den Maßnahmen im Zusammenhang mit der vom Klimawandel ausgehenden Bedrohung zu gewährleisten, sowie die Feststellungen des Globalen Sachstandsberichts über die Verringerung des Katastrophenrisikos 2023 bekräftigend, in der Erkenntnis, dass die entsprechend dem Sendai-Rahmen unternommenen Anstrengungen im Bereich der Katastrophenvorsorge zur Stärkung der Widerstandskraft und Anpassung an den Klimawandel beitragen und dass die Ausarbeitung und Umsetzung von risikobewussten Strategieplänen, Politikmaßnahmen, Programmen und Investitionen sowie von Strategien zur Katastrophenvorsorge auf nationaler und lokaler Ebene von grundlegender Bedeutung für die nachhaltige Entwicklung und die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung sind, und diesbezüglich die Einberufung der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Halbzeitüberprüfung der Umsetzung des Sendai-Rahmens für Katastrophenvorsorge 2015-2030 begrüßend, die am 18. und 19. Mai 2023 in New York stattfand, und ihre Politische Erklärung zur Kenntnis nehmend¹⁹,

¹⁹ Resolution 77/289, Anlage.

und dass die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt sowie der Funktionen und Dienstleistungen der Ökosysteme erheblich zur Anpassung an den Klimawandel und zu seiner Abschwächung, zur Katastrophenvorsorge, zur Widerstandsfähigkeit der Landwirtschaft und der Ernährungssysteme sowie zur Ernährungssicherheit und -qualität beitragen,

unter Begrüßung des vom 11. bis 15. Oktober 2021 in Kunming (China) abgehaltenen ersten Teils der fünfzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und des vom 7. bis 19. Dezember 2022 in Montreal (Kanada) abgehaltenen zweiten Teils der fünfzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens unter dem Vorsitz Chinas sowie der Ergebnisse dieser Tagung, darunter der Globale Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal, und mit der nachdrücklichen Forderung nach der frühzeitigen, alle einschließenden und wirksamen Umsetzung dieser Ergebnisse,

feststellend, dass die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien und den Sekretariaten des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika²¹, und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt²² unter Beachtung ihrer jeweiligen Mandate auf allen Ebenen gegebenenfalls verstärkt werden müssen,

unter Hinweis auf die von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt auf ihrer vierzehnten Tagung ergriffenen Initiative, einen kohärenten Ansatz zwischen dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika (die Rio-Übereinkom-

die Mitgliedstaaten *ermutigend*, Anstrengungen zur Verwirklichung eines nachhaltigen Konsums und einer nachhaltigen Produktion gemäß Resolution 5/11 der Umweltversammlung der Vereinten Nationen vom 2. März 2022²⁶

Anpassung, aus allen Quellen zu mobilisieren, unter Berücksichtigung der speziellen Bedürfnisse und besonderen Gegebenheiten der Entwicklungsländer, insbesondere derjenigen, die durch die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels besonders gefährdet sind;

3. *ermutigt* alle Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris, das Übereinkommen vollständig umzusetzen, und unterstreicht die Synergien zwischen der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und der Umsetzung des Übereinkommens;

4. *erinnert daran*, dass das Übereinkommen von Paris darauf abzielt, durch Verbesserung der Durchführung des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, einschließlich seines Zieles, die weltweite Reaktion auf die Bedrohung durch Klimaänderungen im Zusammenhang mit nachhaltiger Entwicklung und den Bemühungen zur Beseitigung der Armut zu verstärken, indem unter anderem a) der Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau gehalten wird und Anstrengungen unternommen werden, den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, da erkannt wurde, dass dies die Risiken und Auswirkungen der Klimaänderungen erheblich verringern würde, b) die Fähigkeit zur Anpassung an die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen erhöht und die Widerstandsfähigkeit gegenüber Klimaänderungen sowie eine hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarme Entwicklung so gefördert wird, dass die Nahrungsmittelerzeugung nicht bedroht wird, und c) die Finanzmittelflüsse in Einklang gebracht werden mit einem Weg hin zu einer hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarmen und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähigen Entwicklung;

5. *bekräftigt* das Temperaturziel des Übereinkommens von Paris, den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau zu halten und Anstrengungen zu unternehmen, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, ist sich dessen bewusst, dass die Auswirkungen des Klimawandels bei einem Temperaturanstieg von 1,5 °C wesentlich geringer ausfallen werden als bei 2 °C, und fasst den Beschluss, Anstrengungen zur Begrenzung des Temperaturanstiegs auf 1,5 °C zu unternehmen, stellt außerdem fest, dass die Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C rasche, einschneidende und nachhaltige Reduktionen bei den globalen Treibhausgasemissionen erfordert, darunter bis 2030 eine Reduktion der globalen Kohlendioxidemissionen um 43 Prozent gegenüber dem Niveau von 2019 und auf Netto-Null bis oder um die Jahrhundertmitte herum, und ist sich ferner dessen bewusst, dass dies in dieser entscheidenden Dekade rasches Handeln auf der Grundlage der 2 792 r947(ts)4(ch)-7 TJeW*ñBT(2 792 r947(w/F1 9.96 T

A/RES/78/153

haben, nachdrücklich auf, dies so bald wie möglich zu tun, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten, und die Strategien erforderlichenfalls regelmäßig entsprechend den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen zu aktualisieren,

11. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den Ergebnissen aus dem Synthesebericht des sechsten Sachstandsberichts des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen, vom Beitrag der Arbeitsgruppe I, in dem der Ausschuss angibt, dass die Erderwärmung von 1,5 °C und 2 °C über dem vorindustriellen Niveau im 21. Jahrhundert überschritten wird, wenn die Treibhausgasemissionen in diesem Jahrzehnt nicht entscheidend, rasch und nachhaltig verringert werden, vom Beitrag der Arbeitsgruppe II, in dem der Zwischenstaatliche Ausschuss angibt, dass die vom Menschen verursachten Klimaänderungen in allen Regionen der Welt weitreichende nachteilige Auswirkungen sowie damit verbundene Verluste und Schäden für Mensch und Natur nach sich gezogen haben, die in manchen Fällen die Grenze der Anpassungsfähigkeit erreicht haben, und dass Anpassung entscheidend dazu beiträgt, die vom Klimawandel ausgehenden Risiken und Anfälligkeiten zu verringern, und vom Beitrag der Arbeitsgruppe III, in dem der Zwischenstaatliche Ausschuss betont, dass beschleunigte und gerechte Maßnahmen zur Abschwächung des Klimawandels und zur Anpassung daran für die nachhaltige Entwicklung von entscheidender Bedeutung sind;

12. *betont* die Bedeutung gerechter Übergangspfade als Mittel zur Steigerung der Ambitionen und der Umsetzung sowie zur Sicherstellung des sozialen und wirtschaftlichen Nutzens von Übergängen im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris und begrüßt die Aufstellung des Arbeitsprogramms für Wege zum gerechten Übergang im Einklang mit den Beschlüssen 1/CP.27³¹ und 1/CMA.4;

13. *betont*, dass es dringend notwendig ist, die Anpassungsfähigkeit zu verbessern, die Widerstandsfähigkeit zu stärken und die Anfälligkeit gegenüber Klimaänderungen und extremen Wetterereignissen zu verringern, und fordert die Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, sich auch weiterhin mit Prozessen der Anpassungsplanung zu befassen und die Zusammenarbeit auf allen Ebenen, einschließlich bei der Katastrophenvorsorge, zu verbessern;

14. *erinnert an* das Arbeitsprogramm zum Übereinkommen von Paris, das gemeinhin auch als Regelbuch von Katowice bezeichnet wird und das auf dem dritten Teil der ersten 159.6a30.00000912 0 612 4(v)-58gemein-

Auswirkungen des Klimawandels³⁵, einschließlich eines Schwerpunkts auf der Bekämpfung von Verlusten und Schäden, und fordert die Vertragsparteien nachdrücklich auf, auf der achtundzwanzigsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien eine Einigung über die Operationalisierung der neuen Finanzierungsregelungen für den Umgang mit Verlusten und Schäden, einschließlich des darin erwähnten Fonds, zu erzielen;

28.

währte Verfahren weiterzugeben, erinnert an den Beschluss 2/CP.23 der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens über den Zweck und die Aufgaben der Plattform³⁸ und den Beschluss 16/CP.26 der Konferenz der Vertragsparteien über die Fortführung des Mandats der Förder-Arbeitsgruppe der Plattform für lokale Gemeinschaften und indigene Völker³⁹ und weist außerdem auf den Beschluss 1/CMA.3 der Konferenz der Vertragsparteien über die aktive Einbeziehung indigener Völker und lokaler Gemeinschaften in die Gestaltung und Umsetzung von Klimamaßnahmen⁴⁰ hin;

32. *anerkennt* die Rolle von Kindern und Jugendlichen als Akteure des Wandels bei der Bewältigung des Klimawandels und der Reaktion darauf sowie die Bedeutung der Gerechtigkeit zwischen den Generationen und der Erhaltung eines stabilen Klimasystems für künftige Generationen;

33. *begrüßt außerdem* die Aufforderung an die einschlägigen Arbeitsprogramme und die aufgrund des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen konstituierten Organe, zu prüfen, wie meeresgestützte Maßnahmen in ihre jeweiligen Mandate und Arbeitspläne integriert und gestärkt werden können, und im Rahmen der bestehenden Berichterstattungsprozesse erforderlichenfalls über diese Maßnahmen zu informieren, und begrüßt diesbezüglich den zweiten jährlichen Dialog, der im Juni 2023 in Bonn (Deutschland) stattfand;

34. *weist darauf hin*, dass 147 Länder und eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration die Doha-Änderung des Protokolls von Kyoto angenommen oder ratifiziert haben⁴¹, begrüßt das Inkrafttreten der Änderung am 31. Dezember 2020, dem Tag, an dem der zweite Verpflichtungszeitraum des Protokolls von Kyoto zu Ende ging, und fordert die Länder, die die Änderung angenommen oder ratifiziert haben, mit allem Nachdruck auf, ihre vor 2020 eingegangenen Verpflichtungen so bald wie möglich vollständig umzusetzen;

35. *begrüßt* die siebenundzwanzigste Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, die siebzehnte als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienende Tagung der Konferenz der Vertragsparteien und die vierte als Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris dienende Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, die vom 6. bis 20. November 2022 unter dem Vorsitz der Regierung Ägyptens in Scharm esch-Scheich ausgerichtet wurden, und die von den Vertragsparteien angenommenen Ergebnisse, einschließlich des Implementierungsplans von Scharm esch-Scheich, und drängen zur umfassenden Umsetzung;

36. *sieht mit Interesse* der achtundzwanzigsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, der achtzehnten als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden Tagung der Konferenz der Vertragsparteien und der fünften als Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris dienenden Tagung der Konferenz der Vertragsparteien *entgegen*, die vom 30. November bis 12. Dezember 2023 von der Regierung der Vereinigten Arabischen Emirate ausgerichtet werden;

³⁸ Siehe FCCC/CP/2017/11/Add.1.

³⁹ Siehe FCCC/CP/2021/12/Add.2.

⁴⁰ Siehe FCCC/PA/CMA/2021/10/Add.1.

⁴¹ Siehe FCCC/KP/CMP/2012/13/Add.1.

